



DRINGLICHE INTERPELLATION
der UDC-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Bruno Perroud, betreffend herzlose
Anpassung der Spitalliste 2012! (13.03.2012) 1.219

Dringlichkeitskriterien:

- Aktualität des Ereignisses: Die Planung ist ab 2012 Sache des Kantons. Diese Art von Leistung gab es schon seit Jahren. Der Staatsrat ist für die Erstellung der Gesundheitsplanung zuständig, muss sich dabei allerdings auf die objektiven Kriterien des KVG stützen.
- Unvorhersehbarkeit: Die Fakten wurden im Dezember 2011 in einer Medienmitteilung der Staatskanzlei bekannt gegeben.
- Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme: Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung, der zwei Wochen zuvor ohne einen groben Fehler der betreffenden Ärzte bekannt gegeben wurde, kann als ein Amtsmissbrauch und als Verstoss gegen das Arbeitsrecht gesehen werden. In der Folge muss die Planung rasch revidiert werden und die stationäre Kardiologie, die in der Clinique de Valère ausgeübt wird, muss wieder in die Spitalplanung integriert werden, um eine für die Walliser Patienten verhängnisvolle juristische Konfrontation zu vermeiden.

Herzlose Anpassung der Spitalliste 2012!

In einer Medienmitteilung der Staatskanzlei wurde Mitte Dezember 2011 die Anpassung der Spitalliste 2012 durch den Staatsrat bekannt gegeben.

Dieser Medienmitteilung zufolge bleiben die stationäre invasive Kardiologie sowie die Behandlung der komplexen Fälle in der Clinique de Valère vom Leistungsauftrag ausgeschlossen, da es dort keine Intensivpflegestation gibt. Die Abteilung für stationäre Kardiologie dieser Klinik sollte am 31. Dezember 2011 also ihre Tätigkeit einstellen.

Dieser im Dezember 2011 bekannt gegebene Entscheid (Inkrafttreten im Januar 2012) ist Beweis für eine autoritäre und geringschätzig Haltung gegenüber den Ärzten, die hier seit Jahren zur vollen Zufriedenheit der Patienten arbeiten. So werden anerkannte Fachkräfte innert weniger Tage sozusagen auf die Strasse gestellt. Ein wahrhaft herzloses Weihnachtsgeschenk!

Wen wundert es da noch, dass gegen diesen Entscheid Beschwerde erhoben wurde?

In Artikel 32 KVG werden die Voraussetzungen der Kostenübernahme festgelegt und präzisiert, dass die genannten Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein müssen.

Wir möchten deshalb Folgendes wissen:

1. Hat der Staatsrat unter Berücksichtigung der KVG-Kriterien die Kosten der stationären Kardiologieleistungen des GNW und der Clinique de Valère verglichen, bevor er diesen Entscheid gefällt hat?
2. Wenn ja, welchen Kostenunterschied gibt es für die gleiche Leistung?
3. Sollten Unzulänglichkeiten festgestellt worden sein – weshalb wurden dann nicht höhere Anforderungen gestellt, bevor der Leistungsauftrag für die stationäre Kardiologie kurzum nicht erneuert wurde?
4. Die Berufsnormen in der Kardiologie verlangen, dass der diensthabende Chirurg maximal 20 Minuten vom Spital entfernt sein darf. Die Chirurgen des GNW sind aber weiter als 40 Minuten vom Spital entfernt. Weshalb funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor zwischen dem GNW und der Clinique de Valère, die diese Kriterien erfüllen würde, also nicht?
5. Wie schätzt das Departement die Erfolgsaussichten für die Beschwerden ein, die gegen die Spitalliste 2012 erhoben wurden?
6. Welche Massnahmen wird das Departement ergreifen, um diesen Rechtsstreit, der dem Image des Walliser Gesundheitswesens erneut schaden wird, zu verhindern?

Sitten, den 13. März 2012
(09.00 Uhr)

UDC-Fraktion, durch
Bruno Perroud, Grossrat (Suppl.)